**[saisonale touristische Gebiete]**

**Gemeinde**

**Reglement über die Öffnungszeiten der Geschäfte**

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HAG) (SGF 940.1);

gestützt auf das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels (HAR) (SGF 940.11);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

nach Einsicht in die Botschaft des Gemeinderates vom ...,

erlässt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Artikel 1**Dieses Reglement bezweckt, im Rahmen der im kantonalen Recht festgesetzten Grenzen die ordentlichen Öffnungszeiten der Geschäfte zu erweitern. |  Zweck |
| **Art. 2**Jeden …, ausser in den Fällen, wo es sich um einen Feiertag handelt, wird die Schliessungszeit für alle Geschäfte auf 21 Uhr festgesetzt. |  Nächtliche  Öffnungszeit a) Wöchent- licher  Verkauf |
| **Art. 3**Auf vorgängiges Gesuch hin kann der Gemeinderat für bestimmte dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, von Montag bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, die nächtliche Öffnung bewilligen. |  b) Lebens-  mittel- geschäfte |
| **Art. 4**Für Feste oder für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Ausnahmebewilligungen für die nächtliche Öffnung erteilen. |  c) Besondere Veran- staltungen |
| **Art. 5**1An Sonn- und Feiertagen dürfen von 6 bis 19 Uhr geöffnet werden:a) die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien,  Milchläden, Metzgereien und Spezereiläden sowie die Tankstellenshops gemäss Art. 7b  Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels;b) die Kioske sowie Tabak- und Zeitungsläden;c) die Blumenläden;d) die Ausstellungen von Kunstwerken;e) die Fahrzeugwaschanlagen und die Tankstellen.2Zusätzlich zu den Fällen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat auf vorgängiges Gesuch hin die Öffnung von Märkten, Messe- und anderen ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen bewilligen. |  Öffnung an Sonn- und  Feiertagen |
| **Art. 6**Während der touristischen Saison, nämlich von April bis Oktober, dürfen die Geschäfte von Montag bis Samstag von 6 bis 22 Uhr geöffnet werden. |  Touristische  Saison1. Öffnungs-zeiten
 |
| **Art. 7**1Die Geschäfte dürfen während der touristischen Saison an Sonn- und Feiertagen von 6 bis 20 Uhr geöffnet werden.2Die Öffnungszeiten für Märkte, Messe- und andere ähnliche Veranstaltungen werden vom Gemeinderat festesetzt. |  b) Öffnung an Sonn- und Feiertagen |
| **Art. 8**1Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.2Er sorgt ebenfalls für die Einhaltung der im 2. Kapitel des Gesetzes über die Ausübung des Handels enthaltenen Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte.3Er kann seine Zuständigkeit gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GG), unter Vorbehalt von Artikel 9 Abs. 2 dieses Reglements, durch ein Verwaltungsreglement einer seiner Dienststellen übertragen. |  Ausführung |
| **Art. 9**1Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikeln 36 Bst. c und 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels mit einer Busse bis zu 20'000 Franken, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu 50'000 Franken bestraft.2Die Geldbussen werden vom Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochen (Art. 86 GG).3Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen. |  Strafsanktionen  |
| **Art. 10**1Gegen Entscheide des Gemeinderates oder einer seiner Dienststellen kann innert dreissig Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.2Die Entscheide über Einsprachen können innert dreissig Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.3Die Streitigkeiten betreffend Strafsanktionen bleiben vorbehalten (Art. 9 Abs. 3 dieses Reglements). |  Rechtsmittel  |
| **Art. 11**Die Einhaltung der Spezialbestimmungen über die Arbeitszeit, die Ruhezeit un den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten. |  Arbeits- gesetzgebung |
| **Art. 12**Das Reglement vom ... über die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Detailhandelsunternehmen wird aufgehoben. |  Aufhebung |
| **Art. 13**Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft. |  Inkrafttreten |

Also beschlossen von der Gemeindeversammlung von ..., am ...

Der (Die) Sekretär(in): Der Ammann (Die Gemeindepräsidentin):

Genehmigt durch die Sicherheits- und Justizdirektion, am ...

 Der Staatsrat-Direktor

 Erwin Jutzet